

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 3. September 2020

Geschäftsnummer: 2019.BVE.11056

Biel, Aarbergstrasse 46 (Switzerland Innovation Park), Anmieten für die Berner Fachhochschule BFH, Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben

1 Gegenstand

Ab dem 1. Juli 2022 sollen im Switzerland Innovation Park (SIPBB), an der Aarbergstrasse 46 in Biel/Bienne Seminar-, Schulungs- und Büroräume, Studierendenarbeitsplätze sowie Pausen- und Begegnungsräume für die Berner Fachhochschule (BFH) zugemietet werden. Dafür werden dem Grossen Rat folgende Kredite für wiederkehrende Ausgaben beantragt:

- für das Weiterbildungszentrum der technischen Disziplinen ein Kredit von CHF 583'000 pro Jahr, befristet auf 20 Jahre, für eine Fläche von 1'798 m²;
- für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik) ein Kredit von CHF 212'400 pro Jahr, für eine fixe Mietdauer von drei Jahren, für eine Fläche von 1'200 m².

Zudem fallen einmalige Ausgaben zulasten des Globalbudgets der BFH im Umfang von rund CHF 1,5 Millionen für ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug an.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BV; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, massgebende Kreditsummen, Art und Qualifikation der Ausgaben

3.1 Mietzinse (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Juni 2019. Er kann ab dem 1. Januar 2023 jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80 % belastet.

- **Anmiete für das Weiterbildungszentrum**

Mietzins netto (inkl. MWST)	CHF	523'000
Nebenkosten a conto (inkl. MWST)	CHF	60'000
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	583'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	583'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	583'000

- **Anmiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik)**

Mietzins brutto (inkl. Nebenkosten und MWST)	CHF	212'400
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	212'400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	212'400
Zu bewilligender Kredit	CHF	212'400

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Für den Mietvertrag für das Weiterbildungszentrum werden mit dem vorliegenden Beschluss nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen des Mietzinses und Nebenkosten durch die Vermieterin während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

Der Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) für die Zumiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik) bleibt während der festen Vertragsdauer unverändert.

Zusätzlich fallen einmalige Ausgaben für die ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug im Umfang von rund CHF 1,5 Mio. an. Diese werden durch die BFH aus dem eigenen Budget finanziert.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50 FLG, die mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Juli 2022 abgelöst werden. Die wiederkehrenden Ausgaben sind in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt und werden über das Konto 316000 Miete und Pacht und 312000 Nebenkosten geleistet.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die Anmiete für das Weiterbildungszentrum wird, abgestimmt auf die Dauer des Mietvertrags von 20 Jahren, bis zum 30. Juni 2042, befristet. Dann läuft das erste feste Mietverhältnis aus.

Die Ausgabenbewilligung für die Anmiete für den Bachelorstudiengang BSc Informatik wird auf 3 Jahre, bis zum 30. Juni 2025 (zweijähriger Mietvertrag sowie Verlängerungsoption für ein Jahr), befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7 Vorgaben Grosser Rat

1. Der Regierungsrat prüft die Integration des Weiterbildungszentrums der technischen Disziplinen in den Campus Biel/Bienne im Rahmen des laufenden Relaunchs und berichtet dem Grossen Rat bis Mitte 2021 über das Prüfergebnis.
2. Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Anmiete) für das Weiterbildungszentrum, wird bis zum Termin der letzten Ausstiegsmöglichkeit per 30. Juni 2029 befristet.
3. Der zu bewilligende Kredit für die Mietzinse und Nebenkosten zur Unterbringung des Weiterbildungszentrums BFH im SIPBB ist von jährlich CHF 583000 um 53000 CHF auf jährlich CHF 530000 zu reduzieren. Demzufolge beträgt der Verpflichtungskredit für die wiederkehrenden Ausgaben der Anmiete für das Weiterbildungszentrum neu CHF 530'000.
4. Für die Finanzierung der Ablösesumme bei einem allfälligen frühzeitigen Auszug sind zusätzlich einmalige Ausgaben von CHF 1'181'000 zu bewilligen.
5. Die Ausgabenbewilligung für die Anmiete für den Bachelorstudiengang BSc Informatik wird auf 5 Jahre, bis zum 30. Juni 2027 befristet, um der verzögerten Inbetriebnahme des Campus Biel Bienne Rechnung zu tragen.

Bern, 3. September 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 30. September 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 30. Dezember 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 29. Januar 2021